

Richtlinien für die Wohnungszuteilungen im Verwaltungsvermögen

Die städtischen Wohnungen im Verwaltungsvermögen werden durch das Finanzdepartement nach Prüfung von Referenzen und Betreuungsauszug nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Hauptkriterium

Die Personenzahl pro Wohnung soll mindestens betragen:

	Total	wovon Jugendliche unter 18 Jahren oder in Erstausbildung bis 25 Jahren
5 ½ - Zimmerwohnungen	4	2 - 3
4 ½ - Zimmerwohnungen	3	1 - 2
3 ½ - Zimmerwohnungen	2	0 - 1
2 ½ - Zimmerwohnungen	1	--

Alleinerziehende werden einem Elternpaar gleichgestellt.

2. Zusatzkriterien

Den Vorzug gegenüber allen anderen Bewerbern erhalten:

- 2.1. Gesuchstellende mit Wohnort oder Arbeitsplatz in der Stadt Zug, welche die Einkommens- und Vermögenslimiten für Zusatzverbilligungen gemäss Wohnraumförderungsgesetz des Kantons Zug erfüllen.
- 2.2. Haushalte, welche die Mindestpersonenzahlen gemäss Ziffer 1 übertreffen.
- 2.3. Gesuchstellende, welche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zug sind und Mitarbeitende des Werkhofs.
- 2.4. Weitere Gesuchstellende, welche bei der Stadt Zug angestellt sind und Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zug haben.
- 2.5. Gesuchstellende, die in der Stadt Zug ein Haus oder eine grössere Wohnung freigeben.

3. Ausnahmen

Diese Kriterien gelten grundsätzlich für die Vermietung aller Wohnungen im Verwaltungsvermögen. Je nach Marktsituation kann von diesen Kriterien für die Vermietung der Wohnungen, welche dem WFG nicht unterstehen, abgewichen werden.

4. Festsetzung

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 242.13 am 9. April 2013 mit sofortiger Wirkung festgesetzt.

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Zug, 9. April 2013